

vorrangende Wirtschaftler, Leiter von Laboratorien, Leiter von Arbeitsvorbereitungsabteilungen in größeren Betrieben, Bauingenieure, Bautechniker, Statiker und Bauleiter von großen Baustellen.

(2) Zu volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gehören auch:

- a) Wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungsanstalten, Laboratorien und Konstruktionsbüros, technische Materialprüfungsämter, chemische und technische Entwicklungsbetriebe, chemische und technische Untersuchungsstellen.
- b) Schulen, Institute und Betriebe der Eisenbahn, der Schifffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens.
- c) Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Elektrizität).
- d) Maschinen - Ausleih - Stationen, volkseigene Güter.
- e) Technische Hochschulen, technische Lehranstalten, Bauakademie und Bauschulen.
- f) Vereinigungen volkseigener Betriebe.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Angehörige der Intelligenz, die auf wissenschaftlichem Gebiet arbeiten, soweit sie in solchen Einrichtungen, die zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes beitragen, ständig hervorragend tätig sind.

§ 2

(1) Der Einzelvertrag ist zwischen dem verantwortlichen Leiter des Betriebes (VEB, volkseigenes Gut, selbständiges Institut usw.) und dem Vertragspartner nach dem in der Anlage veröffentlichten Muster abzuschließen und durch den zuständigen Minister bzw. durch den zuständigen Leiter der jeweils in Frage kommenden Hauptverwaltung zu bestätigen.

(2) Die Entscheidung über zur Bestätigung eingereichte Einzelverträge ist binnen vier Wochen zu treffen.

§ 3

Die in den Einzelverträgen festgelegten Gehälter sind in den Finanzplänen der einzelnen Betriebe und sonstigen Einrichtungen bereitzustellen.

§ 4

(1) Die Arbeitsverträge mit den Angehörigen der Intelligenz, die in den unter § 1 bezeichneten Einrichtungen bereits beschäftigt sind, sind bis zum 30. Juni 1951 durch Einzelverträge zu ersetzen.

(2) Bereits abgeschlossene Einzelverträge sind entsprechend dieser Durchführungsbestimmung ebenfalls bis zum 30. Juni 1951 neu abzuschließen.

(3) Bis zum 15. Juni 1951 ist dem Ministerpräsidenten durch die Fachminister über den Stand der Durchführung des § 4 der Lohn Verordnung vom 17. August 1950 (GBl. S. 839) ausführlich schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 5

(1) In alle Einzelverträge, die gemäß dieser Durchführungsbestimmung abzuschließen sind, ist die zusätzliche Altersversorgung entsprechend der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche

Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 844) einzubeziehen.

(2) Die nach dem Einzelvertrag zu gewährende Altersversorgung ist durch die jeweilige Landesversicherungsanstalt auszuführen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1951 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung

(Muster)

Einzelvertrag

Zwischen: Herr Müller
geboren am: 19. August 1911 in: Leipzig
und der Leitung des: VEB Chemo
wird folgender Einzelvertrag abgeschlossen:

§ 1

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem: 1. Mai 1951 (soweit erforderlich bei Neueinstellungen eine Probezeit festhalten).

§ 2

Herr Müller übernimmt als Oberingenieur das Arbeitsgebiet: Technologie und verpflichtet sich, die damit verbundenen Aufgaben nach bestem Können zu erfüllen.

§ 3

Herr Müller erklärt sich bereit, seine Kenntnisse und Erfahrungen gleichermaßen in den Dienst der Heranbildung von qualifizierten Fachkräften sowie des allgemeinen technischen, wissenschaftlichen und kulturellen Fortschritts zu stellen.

§ 4

Herr Müller verpflichtet sich, über alle betrieblichen und mit seinem Arbeitsgebiet verbundenen Angelegenheiten — auch nach Lösung dieses Vertragsverhältnisses — Verschwiegenheit zu wahren.

Herr Müller verpflichtet sich ferner, bei Lösung dieses Vertragsverhältnisses oder vor der Übernahme anderer Aufgaben im VEB Chemo unaufgefordert alle in seinem Besitz befindlichen betrieblichen Unterlagen sowie im Falle seines Ausscheidens seinen Dienstaussweis der Werkleitung auszuhändigen. Fachliterarische Arbeiten, die mit den Interessen des Betriebes verbunden sind, dürfen nur mit der schriftlichen Genehmigung des Leiters veröffentlicht werden.

§ 5

Für die Herrn Müller übertragenen Arbeiten wird eine Vergütung von 1800,— DM (in Worten: Eintausendachthundert Deutsche Mark) monatlich gewährt. Die Vergütung ist am Schluß eines jeden Monats zahlbar.